

§1- Anerkennung der Marktordnung / AGB von Events & Catering

§1-1- Das Betreten / Befahren des Flohmarktgeländes ist für Teilnehmer und Besucher nur unter Anerkennung der Marktordnung / Allgemeine Geschäftsbedingungen von Events & Catering gestattet.

§1-2- Beim befahren des Veranstaltungsplatzes wird für alle Teilnehmer / Verkäufer bzw. Aussteller die Standgebühr bzw. Standmiete fällig., unabhängig davon, ob der Teilnehmer sein Stand aufgebaut hat oder nicht. Der Aufbau von Ständen darf vor Ort und Stelle grundsätzlich nur nach vollständiger Bezahlung der Standmiete erfolgen.

§1-3- Den Anweisungen der Ordnungsbehörden, den Mitarbeitern und Gehilfen der Firma Events & Catering sowie den Grundstückseigentümern ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Marktordnung / AGB und den Marktfrieden (durch Schlägereien, Beleidigungen, Rassistische- Ausdrücke, Unfrieden stiften und Streitigkeiten um Standplätze) können einen Platzverweis für den Veranstaltungstag oder ein Hausverbot ohne Stand-Gebührenerstattung zur Folge haben.

§2- Teilnahmebedingung

Auf den Sonntags- und Feiertagsflohmärkten sind Privat Aussteller mit Altwaren zugelassen. Marktbesucher mit Neuwaren und im Besitz vom Reisegewerbeschein können, wenn es erlaubt ist, am Samstags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr teilnehmen.

§3- Platzanspruch / Reservierungen

§3-1- Die Bereitstellung vom Standplatz erfolgt durch die Fa. Events & Catering und durch Zulassungssteuerung. **Standplatz Selbstbedienung** und Platzanspruch des einzelnen Teilnehmer bzw. Aussteller **besteht nicht**, Reservierungen außer vom Veranstalter selber sind nicht erlaubt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht gewährleistet werden.

§3-2- Alle Reservierungen sind nur Gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von Veranstalter eine Schriftliche Reservierungs-Bestätigung vorliegt.

§3-3- Eine Teilnahme- Garantie / Platzgarantie kann nicht gewährleistet werden. Ausnahme für verbindliche Reservierung nur bei Vorkasse (Banküberweisung) möglich.

§4- Beginn / Ende

Der Flohmarkt- Aufbau, Beginn, Verkaufszeiten und Abbaueiten sind unbedingt einzuhalten. Ein befahren für Marktbesuchern ist nur in diesem Zeitraum gestattet. Das Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist nur mit schriftlichen Einverständnis vom Veranstalter möglich.

§5- Warenangebot / Verkauf

Für die rechtliche Voraussetzungen, die zum Verkauf der angebotenen Waren erforderlich sind, ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Waren deren Feilbieten gegen geltendes Recht verstößt, oder eine Gefährdung oder Belästigung von Besuchern darstellt, sind nicht zugelassen. Bei Umgehung dieser Anordnungen (z.B. Verkauf aus dem Kofferraum) erfolgt ggf. Strafanzeige und Platzverbot auf Dauer. Der Veranstalter oder seine Vertreter legen im Zweifel fest, ob bestimmte Waren unter dieses Verbot fallen.

§6- Standmiete / Standlänge- und Tiefe

§6-1- Die Standmiete gemäß Aushang ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes / vor dem Aufbau des Standes fällig. Pavillion's und Stände welche die max. Zulässige Tischtiefe / Standfläche überschreiten sind nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters (ggf. gegen Aufpreis) zulässig. Standpreise entnehmen Sie bitte unserer Homepage <http://www.ec-mg.de/termine/20080222192236.html> oder den auf den einzelnen Märkten ausliegenden Flyern und unserem Flohmarktführer.

§6-2- Die Standmiete wird nach der längsten Seite des Standes berechnet, größere Standtiefen sind bei der Marktaufsicht vor Standaufbau anzumelden. Wenn die Auto-Länge größer als der Standaufbau ist, wird in dem Fall die Länge vom Auto als Standgröße berechnet.

§6-3- Es ist nicht erlaubt, Waren mehr als 0,50 Meter vor dem Stand aufzubauen. Die übliche Tiefe eines Standes ist bei Doppeltischen 1,20 Meter. Die maximale Tiefe eines Standes inkl. Fahrzeug und Leerräumen darf max. 4 Meter nicht überschreiten.

§7- Rechnung / Standmiete-Zahlung

Bei verbindlichen Standreservierungen ist die Rechnung / Standmiete-Zahlung fristgerecht zu zahlen, beim Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und die entstandenen Bürokosten in Höhe von 10,-€ geltend gemacht. Der Veranstalter kann ein Inkassounternehmen mit der Forderung beauftragen, der Verzug kann für den Vertragspartner rasch sehr teuer werden.

§8- Rücktritt / Storno / Absage

Sollten Sie die Reservierung stornieren müssen, ohne dass dafür ein Grund vorliegt, die die Fa. Events & Catering zu vertreten hat, sind wir immer bemüht Stornogebühren zu vermeiden. Wir versuchen, Ihren Standplatz anderweitig zu vergeben. Der Rücktritt hat schriftlich an den Veranstalter zu erfolgen. Sie haben die Möglichkeit 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stornieren. Sollten wir Ihren gebuchten Standplatz nicht weiter vermieten können, haben Sie die folgenden Storno- und Ausfallgebühren zu zahlen:

- 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 0% der Standkosten
- 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standkosten
- 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% der Standkosten zu zahlen.

§9- Gutschrift

Für Gutschriften im Rahmen der Reservierung Gewährleistung, die innerhalb von 6 Monaten ab Erstellungsdatum nicht verwendet wurden, gibt es keine Rückerstattung. Die Gutschrift kann nicht bar ausgezahlt werden.

§10- Kinderstände

Kinder unter 13 Jahren können einen kostenlosen Standplatz (ohne Auto am Standplatz) neben dem Stand Ihrer Eltern, maximal 1 Meter, beim Veranstalter beantragen. Nur Artikel aus dem Kinderzimmer und im Wert in Höhe von 50,-€ dürfen verkauft werden. Eltern haben die Aufsichtspflicht und haften für Ihre Kinder.

§11- Parkplätze

Wir bitten, die Besucher vom Flohmarkt Ordnungsgemäß zu parken, das Parken auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Die Parkplatzhaftung lehnen wir strikt ab.

§12- Ordnung & Sicherheit

§12-1- Das Befahren des Geländes während der Veranstaltung ist in Schrittempo und auf eigene Verantwortung gestattet. Insbesondere sind jegliche Zu- und Einfahrten, sowie vorhandene Rettungswege von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind Mofas und Fahrräder auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu schieben. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und haben auf Anweisung der Marktleitung einen Maulkorb zu tragen.

§12-2- Die Durchgänge im Freigelände müssen mindestens 5 Meter breit sein, diese sind von Waren und Gegenständen aller Art freizuhalten. Stadtmauern, Bäume, Fenster, Gitter und Türen dürfen von Waren aller Art nicht behängt werden. Das Abspielen von Musik am Stand ist nicht gestattet.

§12-3- Der Standplatz ist sauber zu halten und nach Beendigung der Veranstaltung auch sauber zu verlassen. Bei Nichtbeachtung kann in Einzelfällen eine Kautions, in gesonderten Fällen sogar eine Gebühr erhoben werden. Es ist im Einzelinteresse eines jeden Teilnehmers, auf schwarze Schafe in diesem Zusammenhang einzuwirken.

§12-4- Die Einhaltung der gesetzlichen und Behördlichen Bestimmungen, wie Zollrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Handel mit genehmigungspflichtigen Artikel sowie vor geschriebene hygienische und lebensmittelhygienische Anforderungen ist der Aussteller sowie Lebensmittelbetreiber / Imbissbetreiber allein Verantwortlich. Bei nicht Einhaltung bzw. bei einer Gefährdung für Besucher und andere Aussteller behält sich der Veranstalter vor, dem Aussteller / Verkäufer Platzverweis zu erteilen, es erfolgt keine Rückerstattung des Standgeldes.

§12-5- Sollte aufgrund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser, Feuer, Sturm, Hagel, Erdbeben u.s.w.) die Veranstaltung ausfallen, so besteht gegenüber dem Veranstalter kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes sowie etwaige entstandene Kosten oder entgangener Gewinn.

§12-6- Notfallsanitäter - Rettungssanitäter - Einsatzsanitäter -Teilnehmer am Flohmarkt bekommen bei einer Ausweisung die Standmiete vergünstigt, bei einer Dienstbereitschaft-Anmeldung bei der Veranstaltungsleitung für den Flohmarkt, kann eventuell der Standplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

§13- Haftung / Bodenbeschaffenheit

§13-1- Der Veranstalter haftet weder für Diebstahl, Warenbeschädigungen, Unfälle, Wetterbedingungen, noch für unvorhersehbare Änderungen oder Ausfälle einzelner Märkte. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung für sonstige Schäden auf dem Veranstaltungsgelände, die Aussteller oder Dritter entstehen. Die Vorsorge gegen Haftungsansprüche hat jeder Aussteller nach eigenem Ermessen Selbst zu treffen. Gewährleistungen jeglicher Art werden vom Veranstalter ausgeschlossen.

§13-2- Auf Flohmärkten lauern viele Gefahren für Kinder, scharfes Werkzeug am Boden, Glas- und Porzellangegegenstände beim Bruch, Stumpfe und Spitzegegenstände durch Waren aller Art. Wir empfehlen Eltern Ihre Kinder an der Hand zu nehmen. Eltern haften für Ihre Kinder.

§13-3- Eine private Haftpflichtversicherung ist ein **absolutes Muss** für jeden Flohmarktgänger, denn jeder Flohmarkt-Teilnehmer haftet unbegrenzt mit seinem Vermögen für alle Schäden, die er anrichtet. Teuer muss der Schutz dabei nicht einmal sein: Singles können sich ab 60 Euro im Jahr gut versichern, Familien müssen kaum mehr als 100 Euro ausgeben. Achten Sie darauf, dass die Versicherungsbedingungen auch gut sind.

§13-4- Das Veranstaltungsgelände weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Es kann witterungsbedingt zu Überschwemmung, Hagelschauer, Schnee- u. Eisglätte kommen (Rutschgefahr auf dem Veranstaltungsplatz sowie der Zufahrt). Jeder Händler und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. Ein Winterdienst (Streuen des Platzes und der Zufahrt) wird nicht durchgeführt.

§14- Werbung / Fotografieren / Filmen

Das Verteilen von Werbung aller Art bzw. Abwerben von Aussteller & Besucher auf unsere Veranstaltungen ist verboten, dadurch riskiert der Herausgeber eine sofortige Hausverbot durch den Veranstalter und Gehilfen und die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen in Höhe von mindestens 500,-€ wird geltend gemacht. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist nur mit schriftliche Genehmigung des Veranstalters oder dessen Vertreter Werbung zulässig. Widerrechtlich verteilte Werbung wird sofort dem Herausgeber zusätzlich mit einer Reinigungsgebühr von 150,-€ zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt. Fotografieren und Filmen ist auf unseren Veranstaltungen nur mit schriftliche Zustimmung der Veranstaltungsleitung gestattet.

§15- Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Marktordnung als allgemeine Geschäftsbedingungen ungültig sein, so werden sie durch eine dem Zweck des jeweiligen Punktes am nächsten kommende Regelung ersetzt. In jedem Fall ist nur der ganz oder teilweise ungültige Punkt der allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffen. Die übrigen Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten die volle Gültigkeit. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Altötting vereinbart; zuständig ist das Amtsgericht Altötting, Traunsteiner Straße 1A, 84503 Altötting bzw. bei entsprechendem Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Traunstein.